



Gemeinde  
**ST MORITZ**

# **Botschaft**

zuhanden der

## **Volksabstimmung**

vom 19. Mai 2019

betreffend

**Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz**



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Antrag	7
3	Wichtige gesetzliche Grundlagen	8
4	Erläuterungen zu den Bestimmungen	9
5	Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz	15

# 1 Einleitung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinde St. Moritz unterstützt seit vielen Jahren verschiedenste Kulturangebote. Die Ausgaben dafür haben sich erhöht. Immer weniger wird die Ansicht vertreten, dass Kultur in erster Linie Privatsache sei. Bund und Kantone haben Grundlagen gelegt, um kulturelles Schaffen fördern zu können. Dabei wurden Ziele und Massnahmen definiert, welche der Kulturförderung zugrunde liegen sollen. In Graubünden wird die Kulturförderung als Verbundsaufgabe von Kanton und Gemeinden betrachtet.

In der Gemeinde St. Moritz finden sich aktuell nur wenige explizite Grundlagen, die auf die Förderung von Kultur ausgerichtet sind. In Artikel 3 der Gemeindeverfassung heisst es, dass die Gemeinde die kulturelle Entwicklung zu fördern habe. Diese Bestimmung lässt offen, wie diese Entwicklung gefördert werden soll. Ähnliches findet sich im kommunalen Tourismusgesetz, wonach es unter anderem zu den Aufgaben der Tourismuskommission gehört, kulturelle Veranstaltungen finanziell und personell zu unterstützen.

Bis anhin betreibt die Gemeinde St. Moritz Kulturförderung auf unterschiedlichen Ebenen. Auf direktem Weg erfolgt sie einerseits über Beiträge an Sommer- und Winteranlässe mit kulturellem Bezug. Andererseits verfügt die Tourismuskommission in ihrem Aufgabenbereich sowie innerhalb des Budgets über umfassende Ausgabenkompetenz, um auch kulturelle Veranstaltungen zu unterstützen. Die Beiträge an die direkte Kulturförderung lassen sich nicht immer eindeutig zuordnen, weil die Förderung sowohl unter touristischen als auch unter kulturellen Aspekten betrachtet werden kann. Immerhin lässt sich feststellen, dass die Gemeinde St. Moritz unter dem Titel Kulturförderung direkte Beiträge an Veranstaltungen in der Grössenordnung von mindestens CHF 400'000.00 pro Jahr leistet. Erwähnt werden müssen in diesem Zusammenhang auch die Aufwendungen und Beiträge in der Grössenordnung von CHF 1'170'000.00 an die Museen in St. Moritz sowie für die Bibliothek und die Design Gallery.

Die Gemeinde St. Moritz engagiert sich aber auch indirekt für die Kulturförderung. In der Nachfolge von *Pro Cultura* wurde 1996 unter dem Namen *St. Moritz*

*Cultur* eine Arbeitsgemeinschaft begründet. Ihre Träger sind die Gemeinde St. Moritz, der Kur- und Verkehrsverein, das Ferien- und Kulturzentrum Laudinella sowie die beiden Kirchgemeinden. Zu ihren Hauptaufgaben gehören, die Mittel auf die für St. Moritz besonders geeigneten Anlässe im Sinne des Leitbildes zu konzentrieren, die Qualität des kulturellen Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu koordinieren sowie Anlässe zu publizieren. Finanziert wird *St. Moritz Cultur* zum allergrössten Teil durch die Gemeinde St. Moritz. In den vergangenen Jahren belief sich ihr Beitrag auf rund CHF 160'000.00 im Jahr. Die Geschäfte von *St. Moritz Cultur* werden vom Kulturbüro Laudinella geführt. Diese Institution leistet seit vielen Jahren sehr gute Arbeit und die Gemeinde verdankt ihr zu einem erheblichen Teil, dass sie auch in kultureller Hinsicht ein attraktives Angebot aufweisen kann. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass es in diesem Rahmen für die Gemeinde schwierig ist, in der Kulturförderung einheitlich aufzutreten und ihre Abläufe zu koordinieren. Zudem besteht ein grosses Ungleichgewicht, was die Finanzierung von *St. Moritz Cultur* anbelangt. Diese Nachteile lassen sich auch durch das überaus grosse Engagement ihrer Exponenten nicht wettmachen.

Mit Abstimmung vom 10. Juni 2018 wurde die regionale Kulturförderung als Aufgabe der Region Maloja in die Statuten aufgenommen. Mit Leistungsvereinbarungen übertrugen die Gemeinden die regionale Kulturförderung der Region Maloja. Gestützt auf ein Organisationsreglement wählt die Präsidentenkonferenz eine Kulturförderungskommission, deren Aufgabe es unter anderem ist, im Rahmen des Jahresbudgets definitiv über Förderungsgesuche zu entscheiden. Der Beitrag der Gemeinde St. Moritz an die Region Maloja für die dort angesiedelte Kulturförderung beläuft sich aktuell auf rund CHF 50'000.00 im Jahr.

Die Vorlage zur Schaffung eines kommunalen Kulturförderungsgesetzes geht auf eine Motion im Gemeinderat zurück. Darin wurde unter anderem gefordert, dass in der Gemeinde St. Moritz gesetzliche Grundlagen für die Kulturförderung zu schaffen seien, welche klare Förderkriterien und Strukturen definieren. Zudem sollte eine zentrale Anlauf- und Auskunftsstelle bestimmt werden, welche eine einfache Antragsstellung ermöglicht. Auch Transparenz in der Kulturförderung durch die Gemeinde wurde gefordert, genauso wie ihre Abstimmung mit der Förderung durch die Region. Mit dem vorliegenden Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz soll diesen Anliegen Rechnung getragen werden.

Das Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz soll eine solide Grundlage für die Förderung von Kultur schaffen. In diesem Gesetz sollen die Ziele definiert werden, welche die Kulturförderung anzustreben hat und die Voraussetzungen festlegen, unter denen die Kultur gefördert werden soll. Die Gemeinde soll dabei insbesondere verpflichtet werden, die Kulturförderung zu koordinieren, dies sowohl innerhalb ihrer eigenen Institutionen als auch mit den Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen und Kriterien für die Kulturförderung festgelegt werden. Da für die Kulturförderung spezielles Wissen und auch Erfahrungen mit dem Kulturbetrieb notwendig sind, sollen Entscheidungen darüber einem eigens dafür zuständigen Gremium übertragen werden. In Anlehnung an die bereits bestehende Tourismuskommission soll dieses Gremium Kulturkommission heissen. Um eine genügende Verbindung mit der Gemeindeorganisation zu gewährleisten, sollen der Kulturkommission neben Fachpersonen auch Behördenmitglieder angehören. Genauso wie die Tourismuskommission soll auch die Kulturkommission über ein Budget verfügen, welches den finanziellen Rahmen für die Förderung bestimmt und jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt wird. Innerhalb des Budgetbetrags sowie im Rahmen des Gesetzes soll die Kulturkommission frei darüber entscheiden können, wie sie die Kultur fördert. Dabei haben sich die Kulturkommission und die Tourismuskommission sowie andere Gemeindebehörden in den sich überschneidenden Förderbereichen abzustimmen. Um ihre Entscheidungen transparent zu machen, hat die Kulturkommission regelmässig Rechenschaft abzulegen, wie sie die Mittel einsetzt, welche ihr zur Verfügung stehen. Ebenfalls in die Kompetenz der Kulturkommission fällt die Verleihung des St. Moritzer Kulturpreises, den es auch in Zukunft geben soll. Schliesslich soll das Kulturgesetz die Grundzüge festlegen, wie die Kulturkommission organisiert ist. Im Übrigen hat sie sich selbst zu organisieren und dabei insbesondere zu gewährleisten, dass Förderungsgesuche auf eine einfache Art und an eine zentrale Stelle eingereicht werden können.

Detailliertere Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes der Gemeinde St. Moritz finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

## 2 Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat am 28. Februar 2019 einstimmig dem Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz zuzustimmen.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Christian Jott Jenny

Der Gemeindegeschreiber: Ulrich Rechsteiner

### 3 Wichtige gesetzliche Grundlagen

- *Kantonsverfassung (KV, BR 110.100), Art. 90 Kultur und Forschung*  
Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen sowie den kulturellen Austausch. Sie nehmen dabei auf die sprachliche Vielfalt und die regionalen Besonderheiten Rücksicht.
- *Kantonales Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG, BR 494.300), Art. 3 Zusammenarbeit und Zuständigkeit*  
Kanton, Regionen und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben gemeinsam.
- *Gemeindeverfassung, Art. 3 Aufgabenbereich*  
Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
- *Tourismusetz, Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen der Tourismuskommission*  
Die Tourismuskommission hat folgende Aufgaben:  
[...]  
g) finanzielle und personelle Unterstützung von touristischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen aller Art;  
[...]
- *Reglement für die Verleihung des St. Moritzer Kulturpreises, Art. 1*  
Die Gemeinde St. Moritz vergibt für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen den St. Moritzer Kulturpreis.



## 4 Erläuterungen zu den Bestimmungen

### Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

Das Kulturförderungsgesetz bildet eine generelle Grundlage für die Gemeinde, um Kultur fördern zu können. Eine allgemeingültige und vor allem beständige Definition von Kultur, die als eine gesetzliche Grundlage genügend bestimmt wäre, existiert nicht. Es wird deshalb darauf verzichtet, den Begriff zu definieren. Gefördert werden kann Kultur sowohl aufseiten der Kulturschaffenden als auch aufseiten des darauf ausgerichteten Publikums. Beides steht in einem engen Zusammenhang genauso wie die Vermittlung und Erforschung von Kultur.

### Art. 2 *Ziele*

Das Gesetz setzt sich in einigen Hauptbereichen Ziele, die mit der Kulturförderung erreicht werden sollen. Angestrebt oder erhalten werden soll kulturelle Vielfalt, die auch in sprachlicher Hinsicht gelten soll. Die Förderung soll unabhängig davon möglich sein, ob eine Person als Laie oder professionell Kultur schafft. Sämtliche Kultur ist in diesem Sinne als gleichwertig zu behandeln, unabhängig davon, wer sie schafft oder wann sie geschaffen worden ist. Wissen über Kultur zu fördern ist genauso ein Ziel, wie der Austausch darüber. Nicht zuletzt trägt Kultur zur Attraktivität der Gemeinde und der Region bei, weshalb auch dies ein Förderungsziel sein kann.

### Art. 3 *Kulturelle Institutionen*

Bereits heute beteiligt sich die Gemeinde an kulturellen Institutionen. Derartige Beteiligungen sollen auch in Zukunft möglich sein, weshalb dafür eine allgemeine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Der Entscheid darüber im Einzelfall liegt bei den dafür zuständigen Organen, je nach finanziellen Auswirkungen. In jedem Fall braucht es dafür ein öffentliches Interesse. Verzichtet die Gemeinde darauf, sich an einer kulturellen Institution zu beteiligen, kann sie alternativ Beiträge leisten. Auch dies ist nur zulässig, wenn

dafür ein öffentliches Interesse besteht. Die nachfolgenden Voraussetzungen und Kriterien müssen sinngemäss eingehalten werden.

#### *Art. 4 Kulturförderung*

##### *1. Allgemeine Voraussetzungen*

Mit den allgemeinen Voraussetzungen von Absatz 1, 2 und 3 werden die Möglichkeiten der Kulturförderung in bestimmte Richtungen eingeschränkt. Gefördert werden soll nur Kultur, die zumindest einen Bezug zur Gemeinde St. Moritz hat. Besteht ein solcher Bezug, soll die Möglichkeit bestehen, dass zum Beispiel auch kulturelle Anlässe in den Nachbargemeinden oder in der Region gefördert werden. Förderung soll zudem finanzielle Lasten nicht vollständig übernehmen, sondern angemessen beitragen und unterstützen, also subsidiär bleiben. Nur Kunst und nicht reiner Kommerz soll gefördert werden, weshalb das Ausmass der Gewinnerorientierung gewichtet werden muss. Förderung soll dann ausgeschlossen sein, wenn Kultur nur im Verborgenen stattfindet oder nur einem exklusiven Publikum vorbehalten bleibt. Absatz 4 hält verbindlich fest, dass Kulturförderung gesamthaft betrachtet werden muss. Dies gilt nicht nur für die Kulturförderung des Kantons, der Region und Privater, sondern auch für Förderung, die unter anderen Titeln erfolgt. Zu denken ist etwa an kulturelle Anlässe, die auch im Hinblick auf den Tourismus gefördert werden, zum Beispiel durch Beiträge der kommunalen Tourismuskommission. Die Pflicht zur Koordination richtet sich sowohl an die Behörden als auch an Gesuchsteller.

#### *Art. 5 Kulturförderung*

##### *2. Kriterien*

Die kulturelle Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes (Erhalten, Schaffen, Forschen etc.) soll bestimmte Anforderungen erfüllen, damit sie gefördert werden kann. Dazu werden die allgemeinen Voraussetzungen durch weitere Kriterien ergänzt. Die Kriterien sind die Qualität, die Bedeutung für die Gemeinde St. Moritz sowie ihre allgemeine Zugänglichkeit. Entscheide über kulturelle Förderung haben sich daran zu orientieren und die Kriterien sind im Einzelfall zu konkretisieren. Da es nicht möglich ist, einen allgemein-

gültigen und beständigen Massstab für Qualität zu finden, braucht es für Förderentscheide einen entsprechend weiten Ermessenspielraum.

## *Art. 6 Kulturförderung*

### *3. Beiträge*

Die Möglichkeiten der Kulturförderung sind vielfältig. Dazu gehören soll auch, dass das künstlerische Schaffen direkt durch Beiträge gefördert wird. Leistet die Gemeinde Beiträge, soll sie Auflagen und Bedingungen daran knüpfen können. Das gilt insbesondere für wiederkehrende Beiträge, weil die Gemeinde sicherstellen muss, dass diese bestimmungsgemäss verwendet werden. Dies geschieht in der Regel über eine schriftliche Leistungsvereinbarung.

## *Art. 7 Kulturförderung*

### *4. Ankauf von Werken*

Zur Kulturförderung gehört auch, den Ankauf von Werken zu unterstützen oder sie selbst zu erwerben, zum Beispiel damit diese der Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Die allgemein geltende Voraussetzung, dass Kulturförderung einen Bezug zu St. Moritz aufweisen muss, wird hier weiter präzisiert. Zumindest muss sich das anzukaufende Werk in der Gemeinde auswirken.

## *Art. 8 Kulturpreis*

Bereits seit langer Zeit werden in der Gemeinde St. Moritz Preise vergeben für herausragende kulturelle Leistungen. Dafür soll nun eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ausschlaggebende Kriterien werden keine festgelegt, es können jedoch durchaus jene angewendet werden, welche für die allgemeine Kulturförderung gelten. Die Preise sollen regelmässig ausgerichtet werden, jedoch ohne Zwang zu einem bestimmten Turnus. Herausragende kulturelle Leistungen entstehen nicht in bestimmbar- en Abständen, weshalb das zeitliche Kriterium nur untergeordnet gewichtet wird.

## *Art. 9 Kulturkommission*

### *1. Wahl und Zusammensetzung*

Entscheidungen über die Kulturförderung setzen Wissen und Erfahrungen in verschiedenen Bereichen voraus. Insbesondere ist es notwendig, den Kulturbetrieb zu kennen. Für alle bereits bestehenden Behörden innerhalb der Gemeindeorganisation wäre es notwendig, kulturspezifische Beratung hinzuzuziehen, um sachgerecht und angemessen entscheiden zu können. Dies würde genauso für den Gemeindevorstand, wie etwa auch für die Tourismuskommission gelten. Selbst wenn sich Einzelpersonen in verschiedenen kulturellen Bereichen auskennen können, decken mehrere Personen die breite Vielfalt an kulturellen Erscheinungen besser ab. Die Fachkompetenz soll deshalb im Rahmen eines Gremiums eingebracht werden. Dieses Gremium nennt sich Kulturkommission in Anlehnung an die bereits bestehende Tourismuskommission. Damit die Kulturkommission mit der Gemeindeorganisation verbunden bleibt, ist sie auch mit Behördenvertretern zu besetzen. Um beiden Seiten angemessenen Einfluss zu ermöglichen, soll sich die Kulturkommission aus mindestens fünf und maximal sieben Personen zusammensetzen. Abgesehen von diesen Voraussetzungen bestehen keine Einschränkungen, welche Personen gewählt werden können. Wie in der Gemeindeverfassung vorgeschrieben, ist der Gemeinderat für die Wahl zuständig (Artikel 17 litera c Gemeindeverfassung).

## *Art. 10 Kulturkommission*

### *2. Aufgaben und Kompetenzen*

Damit Entscheidungen über Kulturförderung politischen Einflüssen weitgehend entzogen werden, drängt es sich auf, der Kulturkommission nicht nur beratende Funktion sondern auch Entscheidungskompetenzen einzuräumen. Dazu werden ihre Aufgaben in Absatz 1 näher bezeichnet. Um diese erfüllen zu können, soll die Kulturkommission über ein Budget verfügen, welches jährlich festgelegt wird. Auch soll sie die Möglichkeit haben, im Rahmen des Gesetzes (vgl. Artikel 5) weitere Kriterien für die Kulturförderung festzulegen. Damit Entscheidungen der Kulturkommission nachvollzogen und das Vertrauen darauf gestärkt wird, muss sie über ihre Tätig-

keit sowie insbesondere auch über die geleisteten Beiträge Rechenschaft ablegen, was ohnehin den Anforderungen an eine transparente Gemeindetätigkeit entspricht. Nicht zuletzt soll die Kulturkommission die Gemeinde generell mit ihrer Fachkompetenz unterstützen. In Absatz 2 wird schliesslich festgelegt, dass die Kulturkommission innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach freiem Ermessen entscheidet. Ausführungsbestimmungen werden durch die gemäss Verfassung zuständige Instanz, derzeit der Gemeinderat, genehmigt. Freie Entscheidung bedeutet auch, dass kein Rechtsanspruch auf Kulturförderung besteht.

## *Art. 11 Kulturkommission*

### *3. Grundzüge der Organisation*

Das Gesetz bestimmt nur in Grundzügen, wie sich die Kulturkommission zu organisieren hat. Die weitere Organisation bleibt der Kulturkommission überlassen, die selbst am besten erkennen kann, welchen Anforderungen sie genügen muss. In jedem Fall muss sie sich angemessen und zweckmässig organisieren. Entscheidungen der Kulturkommission benötigen im Weiteren ausreichende Grundlagen. Diese kann sie selbst erarbeiten oder eine externe Geschäftsstelle für die Administration einsetzen. Ihr kann auch die Koordination inner- oder ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden, um den Auftrag nach Artikel 4 Absatz 4 dieses Gesetzes zu erfüllen. Das gilt auch für Beratungsfunktionen, die vorzugsweise an einer zentralen Stelle liegen. Sofern die personellen Ressourcen und Strukturen innerhalb der Gemeindeverwaltung bestehen, kann die Geschäftsstelle auch dort angesiedelt werden. Soll die Geschäftsstelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung liegen, muss dies vom Gemeindevorstand genehmigt werden. In Einzelfällen kann es schliesslich notwendig werden, dass die Fachkompetenz innerhalb der Kulturkommission nicht ausreicht, um einen Sachverhalt genügend abzuklären. Zu denken ist zum Beispiel an den Ankauf eines Werkes, dessen Echtheit in Frage stehen kann. Dann soll es der Kulturkommission möglich sein, Fachpersonen beratend beizuziehen.

## *Art. 12 Finanzierung*

Die Kulturförderung wird aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert. Auf Antrag der Kulturkommission wird das dafür zur Verfügung stehende Budget jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses festgesetzt. Dadurch kann rasch reagiert werden, wenn sich die finanzielle Situation der Gemeinde verändert.

## *Art. 13 Aufhebung und Änderungen von Erlassen*

Als Gegenstück zu Artikel 4 Absatz 4 des Kulturförderungsgesetzes wird auch im Tourismusgesetz der Gemeinde St. Moritz vom 22. September 2013 festgelegt, dass die Unterstützung durch die Tourismuskommission mit derjenigen durch die Kulturkommission abgestimmt, also koordiniert werden muss.

## *Art. 14 Inkrafttreten*

Wird das Kulturförderungsgesetz an der Urnenabstimmung angenommen, ist vorgesehen, es auf 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

## 5 Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz

An der Urnenabstimmung angenommen am ...

### Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Förderung von Kultur.

<sup>2</sup> Es bezweckt, das kulturelle Schaffen, die Teilhabe an der Kultur und ihre Vermittlung und Erforschung zu fördern.

### Art. 2 *Ziele*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Ziel,

- a) die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu erhalten und zu fördern;
- b) die Laien- und Volkskultur sowie das professionelle Kulturschaffen zu unterstützen;
- c) die Bevölkerung am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen;
- d) die Erforschung, Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes und der zeitgenössischen Kultur zu unterstützen;
- e) den kulturellen Austausch zu erleichtern;
- f) die kulturelle Attraktivität zu erhalten und zu fördern.

### Art. 3 *Kulturelle Institutionen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Rahmen der Finanzkompetenzen kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Sie kann an kulturelle Institutionen Beiträge leisten. Die Voraussetzungen und Kriterien für die Kulturförderung gelten sinngemäss.

*Art. 4 Kulturförderung*

*1. Allgemeine Voraussetzungen*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert Kultur mit kommunalem Bezug.
- <sup>2</sup> Wer Förderung entgegennimmt, hat zumutbare Eigenleistungen zu erbringen.
- <sup>3</sup> Hauptsächlich gewinnorientierte oder nicht öffentliche Kultur wird nicht gefördert.
- <sup>4</sup> Kulturförderung ist mit anderen Formen der Förderung zu koordinieren.

*Art. 5 Kulturförderung*

*2. Kriterien*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert Kultur nach qualitätsbezogenen Kriterien.
- <sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei insbesondere ihre Bedeutung für die Gemeinde St. Moritz sowie ihre Zugänglichkeit für möglichst viele Personen.

*Art. 6 Kulturförderung*

*3. Beiträge*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge leisten.
- <sup>2</sup> Entrichtet sie wiederkehrende Beiträge, so schliesst sie darüber eine Leistungsvereinbarung.
- <sup>3</sup> Beiträge können an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

*Art. 7 Kulturförderung*

*4. Ankauf von Werken*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Werke ankaufen. Die Voraussetzungen dafür sind:
  - a) der Künstler stammt aus der Gemeinde oder hat sich dort niedergelassen;
  - b) das Werk weist einen Bezug zur Gemeinde auf oder es wirkt sich dort aus.



<sup>2</sup> Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.

## *Art. 8 Kulturpreis*

<sup>1</sup> Die Gemeinde verleiht regelmässig Preise für hervorragende kulturelle Leistungen.

## *Art. 9 Kulturkommission*

### *1. Wahl und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt eine Kulturkommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus Behördenvertretern und Fachpersonen aus dem Kulturbereich zusammen.

## *Art. 10 Kulturkommission*

### *2. Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>1</sup> Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegen von Förderungskriterien;
- b) jährlicher Kredit- und Budgetantrag;
- c) Entscheide über einzelne Beiträge;
- d) Antrag über wiederkehrende Beiträge an das zuständige Organ;
- e) Entscheide über den Ankauf von Werken und deren Verwendung;
- f) Verleihungen von Preisen für hervorragende kulturelle Leistungen;
- g) regelmässiger Bericht über ihre Tätigkeit;
- h) Beratung der Gemeinde in kulturellen Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Gesetzes, allfälliger Ausführungsbestimmungen sowie des Budgets entscheidet die Kulturkommission nach freiem Ermessen.

<sup>3</sup> Auf Kulturförderung besteht kein Rechtsanspruch.

## Art. 11 Kulturkommission

### 3. Grundzüge der Organisation

<sup>1</sup> Die Kulturkommission bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die zusammen mit einem weiteren Mitglied die Kommission nach aussen vertritt.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Kulturkommission sind zu protokollieren und Entscheide schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Kulturkommission kann eine Geschäftsstelle einsetzen, die sie in der Administration, Koordination und Beratung unterstützt. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Regel innerhalb der Gemeindeverwaltung. Abweichungen davon hat der Gemeindevorstand zu genehmigen.

<sup>4</sup> Die Kulturkommission kann Fachpersonen beratend zuziehen.

## Art. 12 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kulturförderung wird aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert.

<sup>2</sup> Das dafür zur Verfügung stehende Budget wird jährlich auf Antrag der Kulturkommission festgelegt.

## Art. 13 Aufhebung und Änderungen von Erlassen

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Reglement für die Verleihung des St. Moritzer Kulturpreises vom 2. Dezember 1999 aufgehoben.

<sup>2</sup> Folgende Bestimmung wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert:

Artikel 5 Absatz 2 litera g) Tourismusgesetz vom 22. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

g) finanzielle und personelle Unterstützung von touristischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen aller Art *in Koordination mit der Kulturkommission*;

## *Art. 14 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt nach Genehmigung des Gesetzes an der Urnenabstimmung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz  
[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)